

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, auf Importe, die nicht nach anerkannten Standards hergestellt wurden, entsprechend den im Erzeugerland herrschenden sozialen und ökologischen Standards bemessene Einfuhrabgaben zu erheben.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, durch den Zollaufschlag oder eine besondere „Einfuhrabgabe“ solle ein eventueller Preisvorteil „unfair“ hergestellter Produkte gegenüber Waren aus nachhaltiger Produktion ausgeglichen – und ein Anreiz zum Bezug von lokal in Deutschland hergestellten Waren – erzeugt werden. Im Hinblick hierauf werde die Erhebung eines Zollaufschlags auf nach Deutschland importierte Güter, die nicht nachweislich unter sozial gerechten Bedingungen produziert worden seien, gefordert. Im globalen Wettbewerb sei dieses Mittel geeignet, um den Wettbewerb um die niedrigsten Löhne weltweit auf Kosten der Gesundheit der Menschen und der Umwelt zu verhindern bzw. zumindest einzuschränken. In Anlehnung an die Definition von sozialen Standards durch internationale Organisationen, wie die United Nations Organization (UNO) oder die World Health Organization (WHO) sollten so insbesondere Produkte verteuert werden, die unter ausbeuterischen Umständen hergestellt würden. Darüber hinaus solle dies auch bei Waren geschehen, die aus Ländern ohne ein funktionierendes Sozialsystem oder mit eingeschränkten Gewerkschafts- und Streikrechten stammen würden. Hierdurch könnten auch Anreize zur Schaffung lokaler Produktionsstätten gesetzt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 220 Mitzeichnungen und 5 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement hinsichtlich der Stärkung von Menschenrechten, Sozialstandards und Nachhaltigkeit. Der Ausschuss teilt diese Ziele zwar grundsätzlich, jedoch vermag er das konkrete Anliegen aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Beurteilungsmaßstab für die geforderten Maßnahmen die Regeln der Zollunion im Rahmen des Gemeinsamen Binnenmarktes sind. Die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erheben keine gesonderten Zölle mehr und auch sonstige Gebühren sind mit den Prinzipien der Warenverkehrsfreiheit nicht mehr vereinbar. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Erlass von Regelungen auf europäischer Ebene nicht durchführbar ist, da Regelungen des Welthandelsrechts entgegenstehen, die ein Diskriminierungsverbot vorsehen. Von einer Diskriminierung kann dann ausgegangen werden, wenn Waren bei der Einfuhr schlechter behandelt werden als gleichartige Waren aus einem anderen Land oder gleichartige Güter aus inländischer Herstellung. Die Erhebung einer Gebühr ist eine von den materiellen Regeln des Welthandelsrechts (General Agreement on Tariffs and Trade = GATT) grundsätzlich erfasste Einfuhrbeschränkung. Eine Rechtfertigung der grundsätzlich diskriminierenden Einfuhrbeschränkungen unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen soziale oder ökologische Regeln ist rechtlich nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Dahinter steht zum einen die Anerkennung der staatlichen Souveränität aller Länder im Hinblick auf ihre eigene Gesetzgebung und zum anderen die Überlegung, dass anderenfalls willkürlichem protektionistischem Missbrauch der Ausnahmeregelungen Vorschub geleistet würde. Ferner verweist der Ausschuss darauf, dass es für die Zollbehörden praktisch unmöglich wäre, festzustellen, ob ein Importprodukt mit einem Zollaufschlag belastet werden müsste, da Herstellungsprozesse unter Beachtung menschenrechtlicher,

sozialer oder umweltpolitischer Belange sich in den jeweiligen Produkten nicht erkennbar niederschlagen.

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis für die Befürchtungen, die mit dem Anliegen vorgetragen werden. Er teilt ebenso wie die Bundesregierung grundsätzlich die Ziele der Petition, die Beachtung der Menschenrechte und der Nachhaltigkeit zu fördern. Die Stärkung der Menschenrechte, des Umweltschutzes und der sozialen Standards sind daher Bestandteile auch der deutschen Außenwirtschaftspolitik. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Bundesregierung bemüht, diese berechtigten Anliegen in den unterschiedlichen internationalen Gremien mit Nachdruck voranzubringen. Im Rahmen der World Trade Organization (WTO) setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit ihren EU-Partnern für eine Stärkung ökologischer und sozialer Rechte ein. Während es der EU gelungen ist, die Liberalisierung des Handels mit Umweltgütern zum Gegenstand der laufenden Welthandelsrunde der WTO (sogenannte Doha-Entwicklungsagenda) zu machen, wurde ein entsprechender Vorstoß zugunsten der international anerkannten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO von der ganz überwiegenden Mehrheit der WTO-Mitglieder verhindert. Vor allem die Entwicklungsländer fürchten eine Gefährdung ihrer Kostenvorteile und einen protektionistischen Missbrauch sozialer und ökologischer Rechte durch die Industrieländer und stehen daher jeder Einbeziehung dieser Belange in die WTO kritisch bis ablehnend gegenüber.

Der Petitionsausschuss macht diesbezüglich auf die Antworten der Bundesregierung auf mehrere Kleine Anfragen verschiedener Fraktionen (Drs.16/8682; 17/10506; 17/11222; 17/2774), Schriftliche Fragen (Drs. 17/11095 Nr. 22-25; 17/8724 Nr. 40; 17/8102 Nr. 195; 17/8637 Nr. 78; 17/4587 Nr. 39) sowie verschiedene Anträge (Drs. 17/11319; 17/5759; 17/4669) aufmerksam. Darüber hinaus hat sich der Deutsche Bundestag in der 17. Legislaturperiode in seiner 90., 111., 114., 195., 204. und 219. Sitzung mit dieser Thematik befasst (vgl. Plenarprotokolle 17/90, 17/111, 17/114, 17/195, 17/204 und 17/219).

Weiter hebt der Petitionsausschuss hervor, dass die EU alle ihr zur Verfügung stehenden handelspolitischen Instrumente nutzt - vor allem ihr Allgemeines Präferenzsystem, wo sie durch zusätzliche Handelsvorteile einen Anreiz für ökologisches und soziales Verhalten schafft. Dieses Präferenzsystem knüpft die Senkung bzw. Streichung von Einfuhrzöllen in die EU an die Einhaltung von verschiedenen Menschenrechtskonventionen. Das Interesse der Bundesrepublik

Deutschland und der EU liegt darin, Drittstaaten in ihren Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung und eine verantwortungsvolle Staatsführung zu unterstützen. Im Falle von schwerwiegenden und systematischen Verletzungen der Bestimmungen des Allgemeinen Präferenzsystems können die Vergünstigungen rückgängig gemacht werden.

Daneben können aber auch Regelungen in bilateralen Freihandelsabkommen einen wichtigen Beitrag zur effektiven Implementierung von Arbeitsstandards leisten. So gibt es in allen zuletzt abgeschlossenen Abkommen der EU mit Drittstaaten ein Bekenntnis zur Anerkennung und Förderung sozialer Rechte im ILO-Kontext („decent work for all“). Auch das am 1. Juli 2011 vorläufig in Kraft getretene Freihandelsabkommen mit Korea sowie die unter deutscher EU-Präsidentschaft im April 2007 verabschiedeten Mandate für Freihandelsabkommen mit der Association of Southeast Asian Nations (Asean) und Indien sowie Assoziierungsabkommen mit der Andengemeinschaft und Zentralamerika enthalten entsprechende Vorgaben. So sehen die Kapitel „Handel und nachhaltige Entwicklung“ in der neuen Generation bilateraler Freihandelsabkommen der EU vor, die effektive Implementierung der ILO-Kernarbeitsnormen zu fördern und zu überwachen.

Weiterhin unterstützt die Bundesregierung nachdrücklich die internationalen Bestrebungen zur Stärkung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, z. B. im Rahmen der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)-Leitsätze für multinationale Unternehmen und des „Global Compact“ der Vereinten Nationen. In den OECD-Leitsätzen haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Anwendung dieses Verhaltenskodex zu fördern. Als wichtige Plattform für den Dialog und für die Umsetzung der zehn Prinzipien des Global Compact hat sich das deutsche Global Compact Netzwerk etabliert. Es wird koordiniert von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Abstimmung mit der International Chamber of Commerce (ICC). Dabei stehen Erfahrungsaustausch und gemeinsames Lernen im Vordergrund. Bei Zweifelsfällen über die Berücksichtigung der zehn Prinzipien des Global Compact bemüht sich das deutsche Netzwerk, mit den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Eine wichtige Bedeutung spielen nach Ansicht des Ausschusses darüber hinaus die einstimmig verabschiedeten Leitprinzipien der Vereinten Nationen zur Unternehmensverantwortung für Menschenrechte. Dieses auf drei Säulen beruhende Rahmenkonzept sieht staatliche Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte, eine unternehmerische Verantwortung zum Respekt der Menschenrechte sowie eine

Verbesserung des Zugangs zu Abhilfeverfahren vor. Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, diese Prinzipien im Wege nationaler Aktionspläne umzusetzen.

Darüber hinaus verweist der Ausschuss darauf, dass von der Bundesregierung ein Runder Tisch „Verhaltenskodizes für Sozialstandards“ initiiert wurde. Dieser umfasst Unternehmen und Verbände, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Ministerien und hat das Ziel, Arbeits- und Sozialstandards bei Zulieferbetrieben in Entwicklungsländern durch Verhaltensregeln zu verbessern. Ein Beispiel für den Erfolg kooperativer Bemühungen zur Einhaltung internationaler Standards ist die sog. „Business Social Compliance Initiative“ der Foreign Trade Association (FTA), des Dachverbandes des europäischen Außenhandels, in der rund 50 international tätige Unternehmen dafür Sorge tragen, dass ihre Produktionsabläufe und die ihrer Zulieferer internationalen Umwelt-, Gesundheits- und Sozialstandards genügen.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Bundesregierung im Bereich der Verbraucherinformation Maßnahmen unterstützt, die einer verbesserten Markttransparenz dienen und Verbraucherinnen und Verbraucher über Produkte und Dienstleistungen aufklären, die in besonderer Weise Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllen.

Mit dem Ziel der weiteren Förderung von gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) durch die Erhöhung der Sichtbarkeit in der breiten Öffentlichkeit und dem Ziel, zu einer sozialen und ökologischen Gestaltung der Globalisierung beizutragen, wird derzeit von der Bundesregierung eine nationale CSR-Strategie entwickelt. Dabei wird sie von dem CSR-Forum beraten, das Stakeholder aus Wirtschaft und Unternehmen, Gewerkschaften, Zivilgesellschaft, Politik und internationalen Organisationen an einem Tisch vereint. Das CSR-Forum hat die Arbeitsgruppe „CSR im europäischen und internationalen Kontext“ gebeten, sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Unternehmensverantwortung und Menschenrechte auseinanderzusetzen und Empfehlungen für das CSR-Forum zu erarbeiten.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Ausschuss im Ergebnis fest, dass der Einführung von Einfuhrabgaben insbesondere Vorgaben des Europarechts sowie des Welthandelsrechts entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.